

Anlage 1



Entwurf Fassung ab 01. Januar 2025

**Vereinbarung
über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB VIII
(Kinder- und Jugendhilfegesetz)**

zwischen

dem Landkreis Northeim als örtlichem Träger der Jugendhilfe

und

den Städten und Gemeinden

Bad Gandersheim
Bodenfelde
Dassel
Einbeck

Hardeggen
Kalefeld
Katlenburg-Lindau
Moringen

Nörten-Hardenberg
Northeim
Uslar

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

(Kreistagsbeschluss vom XX.XX.XXXX)

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe für den örtlichen Bereich durch die Städte und Gemeinden nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) in der bei Abschluss der Vereinbarung gültigen Fassung.
- (2) Dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt gemäß § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Verantwortung für die Planung auch insoweit, als die Städte und Gemeinden örtliche Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

§ 2 Aufgaben und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

- (1) Die Städte und Gemeinden nehmen die Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß § 13 Nds. AG SGB VIII, §§ 22 und 22 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und nach dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) wahr. Sie gewährleisten insbesondere die Schaffung und Fortführung aller Tageseinrichtungen für Kinder und der Einrichtungen, durch die nach §§ 22a und 24 SGB VIII und §§ 20 und 21 NKiTaG der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz erfüllt werden kann. Dazu gehört die bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsplätzen entsprechend des Alters der Kinder in Krippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen bzw. altersstufenübergreifenden Gruppen. Die Reduzierung von Platzangeboten ist mit dem Landkreis Northeim abzustimmen.
- (2) Die Aufgabe umfasst insbesondere den Betrieb von Kindertageseinrichtungen einschließlich Abschluss von Betriebsführungsverträgen mit freien und privaten Trägern. Die Geeignetheit des Personals nach § 72 a SGB VIII ist sicherzustellen. In Bezug auf § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) werden mit den Städten, Gemeinden und Trägern der Kindertagesstätten separate Vereinbarungen abgeschlossen.
- (3) Um den gesetzlichen Ansprüchen auf bedarfsgerechte Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder und Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt sowie Schulkinder erfüllen zu können, unterstützt der Landkreis Northeim die Städte und Gemeinden finanziell bei der Schaffung und den Betrieb von Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen.

Die folgenden pauschalen jährlichen Zuschüsse beinhalten den maximalen Zuwendungsbetrag, der nach der bis zum 31. Dezember 2024 gültigen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden möglich war sowie die jährliche Zuweisung, die als Ausgleich für die vom Land festgesetzte Beitragsfreiheit im Kita-Bereich gewährt wird.

Die Städte und Gemeinden erhalten ab dem Kalenderjahr 2025 jeweils einen jährlichen Zuschuss für jeden genehmigten Betreuungsplatz wie folgt:

- a.) Krippen 2.600 Euro
- b.) Kindergartenplätze zuzüglich der Platzreduzierungen für die Integrationsgruppen 300 Euro
- c.) Hortplätze 1.500 Euro

Stichtag für die Berechnung der Platzzahlen ist jeweils der 1.2. eines jeden Jahres.

Die Auszahlung der Pauschalen erfolgt anteilig zu folgenden Terminen:

- 1. Juli des Jahres (anteilig für die Monate Januar bis Juni)
- 1. Oktober des Jahres (anteilig für die Monate Juli bis Dezember)

- (4) Wenn Kinder aus dem Gebiet des Landkreises Northeim unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern nach § 5 SGB VIII außerhalb des Landkreises in einer Kindertagesstätte betreut werden, ist ein angemessener Kostenausgleich der Betriebskosten für den dortigen Träger durch die Städte und Gemeinden sicher zu stellen. Eine entsprechende Kostenregelung sollte vor Aufnahme des Kindes erfolgen. Grundlage sind die Gemeinsamen Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen über Ausgleichszahlungen für die Aufnahme gemeindefremder Kinder.

Für Kinder, die in Kindertagesstätten außerhalb des Landkreises betreut werden, kann eine finanzielle Beteiligung durch den Landkreis Northeim an den angemessenen Betriebskosten nur in Höhe der finanziellen Beteiligung für Krippen- bzw. Hortplätze innerhalb des Landkreises an die erstattende kreisangehörige Stadt und Gemeinde erfolgen.

Für Kinder, für die der Landkreis Northeim örtlich nicht zuständig ist, die aber nach dem Wunsch- und Wahlrecht innerhalb des Landkreises eine Kindertagesstätte besuchen möchten, sollte vor Aufnahme des Kindes durch die Städte und Gemeinden eine entsprechende Kostenregelung mit dem örtlich zuständigen Träger getroffen werden. Grundlage sind ebenfalls die o.a. Gemeinsamen Empfehlungen.

- (5) Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass durch diese Vereinbarung keine Ansprüche Dritter auf Errichtung oder Unterhaltung bestimmter Tageseinrichtungen gegen die Städte und Gemeinden begründet werden.
- (6) Der Landkreis überlässt es den Städten und Gemeinden, wann und wo im Rahmen ihrer Verpflichtung sie Tageseinrichtungen schaffen und unterhalten.

§ 3 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung ist kündbar, und zwar bis zum 30. Juni eines Jahres mit Wirkung zum Schluss des jeweils nächsten Kindergartenjahres.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und bis zum 30. Juni zugegangen sein.
- (3) Sofern die Kündigung wirksam durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde gegenüber dem Landkreis Northeim ausgesprochen wird, gilt diese Kündigung für sämtliche kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Der Landkreis Northeim verpflichtet sich, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der wirksamen Kündigung, die übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden über die Kündigung und das entsprechende Ende der Vereinbarung schriftlich zu informieren.
- (4) Eine Kündigung durch den Landkreis Northeim hat gegenüber allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erfolgen.

§ 4 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf mündliche Abreden kann sich keine Vertragspartei berufen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Landkreises Northeim zum 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Die zum 4. Juni 2021 in Kraft getretene Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) zwischen dem Landkreis Northeim und den jeweiligen kreisangehörigen Städten und Gemeinden wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 aufgehoben.

Datum, Ort

Unterschriften Landrätin und HVB